



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Ashebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

33. Jahrgang

ausgegeben am **22. März 2007**

Nummer **3**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 10 | Bekanntmachung über die Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 21 - 22 |
| 11 | Bekanntmachung über die Verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 23 - 24 |
| 12 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 6. vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 25 – 27 |
| 13 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 102 (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 28 – 29 |
| 14 | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und des Lageberichtes 2005 der Gemeinde Nottuln. | 30 |
| 15 | Bekanntmachung: Der Wasser und Bodenverband „Stever – Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch. | 31 |
| 16 | Bekanntmachung: Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. IS. 405) – in der z. Zt. Gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2007 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandbeträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 02.04.07 bis 30.04.07 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 116, ausgelegt. | 32 |
| 17 | Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten | |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| an den Gewässern II Ordnung durch. | 33 |
| 18 Bekanntmachung: Der Gutachterausschuss für Grundstüclswerte im Kreis Coesfeld hat gem. § 196 BauGB i.V. mit § 11 Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld zum Stichtag 01.01.2007 beschlossen. | 34 |
| 19 Bekanntmachung der im Monat Januar und Februar 2007 gefundenen und verlorenen Gegenstände. | 35 - 36 |

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans vom **20.04.2007** bis zum **21.05.2007** hingewiesen.



Bisher



Neu

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 05.06.2003 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 102 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet an der B 67/II“ beschlossen.
Die Änderung des Bebauungsplanes kann nur auf dem gleichzeitig im Parallelverfahren zu ändernden Flächennutzungsplan basieren.

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplan soll in ein die allgemeine Art der baulichen Nutzung von gewerblicher Baufläche in ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Fachmarktzentrum geändert werden.

Der Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats vom **20.04.2007** bis zum **21.05.2007** bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 8.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

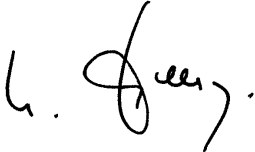
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Änderungsgebiet liegen der Gemeinde Nottuln durch eine nachturschutzfachliche Stellungnahme des Büros Lindschulte zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegt eine Verträglichkeitsstudie der Firma GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) über die Erweiterung von Lebensmitteleinzelhandel für diesen Standort vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Nottuln, 19.03.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Fallberg', with a stylized flourish at the end.

i.V. Klaus Fallberg
Beigeordneter

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**Verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch)**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ vom **30.03.2007** bis zum **05.04.2007** hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Dachform Flachdächer als Dach mit einer Neigung mit weniger als 10 Grad definiert und ihre Zulässigkeit auf Nebengebäude ausgeweitet.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **30.03.2007** bis zum **05.04.2007**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 8.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

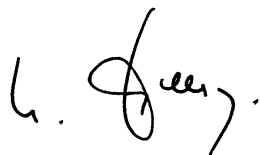
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt; das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nottuln, 19.03.2007

i.V.



Klaus Fallberg
Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 6. vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Stiftsgärten“ wird hinsichtlich des Grundstücks Gemarkung Nottuln, Flur 34, Flurstück 1173 zwecks Einrichtung eines Baufensters durch Baugrenzen geändert.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ und Änderungsbereich



Begründung:

Zur Errichtung einer Kleinschwimmhalle wird im rückwärtigen Teil des Grundstücks ein Baufenster eingerichtet.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Als Behörden wurden die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Landschaftsbehörde beteiligt. Von dort wurden keine Anregungen genannt. Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange waren bei diesem Änderungsverfahren nicht berührt.

Der von dieser Änderung betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben; hierbei wurde keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung mit Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort be-

2. zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

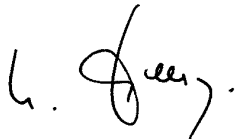
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 26.02.2007
Gemeinde Nottuln



i.V. Klaus Fallberg
Beigeordneter

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 102 (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Gewerbegebiet an der B 67“ als künftiger Bebauungsplan Nr. 102 vom **20.04.2007** bis zum **21.05.2007** hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Dieser liegt nordöstlich der Appelhüsener Straße und südlich der Schapdettener Straße.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird für einen Ausschnitt des Bebauungsplanes die Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet in ein Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel – Fachmarktzentrum umgewandelt. Für das übrige Plangebiet wird der Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten – abgesehen von Randsortimenten – ausgeschlossen. Zielsetzung der Änderung ist der Schutz des Versorgungszentrum und die Ermöglichung einer zentrenverträglicher Erhöhung der Verkaufsflächen am Ergänzungsstandort „Appelhüsener Straße“.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats vom **20.04.2007** bis zum **21.05.2007**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 8.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

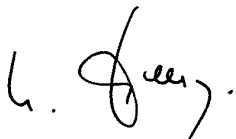
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln durch eine naturschutzfachliche Stellungnahme des Büros Lindschulte zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegt eine Verträglichkeitsstudie der Firma GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) über die Erweiterung von Lebensmitteleinzelhandel für diesen Standort vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nottuln, 20.03.2007



i.V. Klaus Fallberg
Beigeordneter

**Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2005 und des Lageberichtes 2005 der Gemeinde Nottuln**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 22.02.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2005 wird gemäß § 96 (1) GO festgestellt sowie der Lagebericht 2005 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.941.991,56 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2005 der Gemeinde Nottuln wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 und der Lagebericht 2005 liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme

vom 23.03.2007 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006

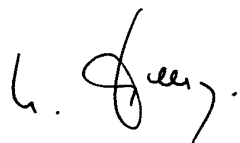
bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Aschebergsche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

| | |
|---------------------|--------------------------------------------------------|
| montags – mittwochs | von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| donnerstags | von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| freitags | von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr |

öffentlich aus.

Nottuln, den 16. März 2007

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
I.V.



(Fallberg)
Beigeordneter

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Steuer- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2007 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 01.03.07

Wasser- und Bodenverband
Steuer Senden
gez. Schulze- Forsthövel
- Vorstandsvorsteher -

Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2007 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 02.04.07 bis 30.04.07 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 116, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 01.03.2007

Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden
gez. Karl Schulze Forsthövel
Verbandsvorsteher-

Räumbeginn

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. Nov. 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) vom 25. Juni 1995- in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässer-anlieger verpflichtet sind, das auf Ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. November 2007 wegzuräumen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift, gemäß Abs. 4 muß der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Febr. 2007

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever**

**gez.: Alex Schulze Zumkley
-Verbandsvorsteher-**

Veröffentlichung
der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2007

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld hat gem. § 196 BauGB i. V. mit § 11 Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld zum Stichtag 01.01.2007 beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für den Quadratmeter baureifen Landes. Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str 7, Gebäude I, Zimmer 106, Tel. 02541/186812 zu den Geschäftszeiten der Kreisverwaltung.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte zum 15. März 2007 im Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein Westfalen (www.boris.nrw.de) veröffentlicht. Die Nutzung ist kostenlos; schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt (5 €) abgerufen werden.

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Coesfeld

- Der Vorsitzende -

gez. Wewers

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 07.02.2007

Im Monat **Januar 2007** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
1 Damenhollandrad
3 Herrenräder
1 Treckingrad
1 Jugendrad
1 Mountainbike
1 BMX-Rad
1 Kabelspiralschloss
1 Federmäppchen
2 Handys

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenräder
2 Herrenräder

Im Auftrag



(Zepernick)

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 12.03.2007

Im Monat **Februar 2007** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

5 Damenräder
3 Damenhollandräder
4 Herrenräder
1 Herrenhollandrad
1 Jugendrad
1 Kinderrad
1 Armbanduhr
1 Kettenanhänger

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

7 Damenräder
1 Herrenrad
2 Herrenhollandräder
1 Handy

Im Auftrag



(Zepernick)